

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung

Inhalt

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung	1
Überblick.....	1
Steuerliche Behandlung der Nutzungsüberlassung im Einzelnen	3
Überlassung des Fahrrads vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums	6
Steuerliche Behandlung des Erwerbs des Fahrrads nach Ende des Überlassungszeitraums (Übereignung).....	8
Steuerliche Behandlung des Erwerbs des Fahrrads vor Ende des Überlassungszeitraums (Übereignung).....	9
Steuerliche Behandlung der Überlassung des Fahrrads sowie des Erwerbs des Fahrrads, wenn die nutzende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat.....	10
Umsatzsteuer	12

Überblick

Das Land Baden-Württemberg stellt seinen unmittelbaren Landesbeschäftigten mit JobBike BW eine Nutzung von Fahrrädern und Pedelecs auf der Grundlage einer Entgeltumwandlung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW und dem TV-Radleasing BW zur freiwilligen Annahme zur Verfügung.

Wie funktioniert JobBike BW?

Mit der Teilnahme an JobBike BW erhalten die Landesbeschäftigten (im Folgenden: nutzende Personen) für einen Zeitraum von 36 Monaten ein Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen (Überlassungszeitraum). Der Überlassungszeitraum kann grundsätzlich nicht verkürzt werden. Die Überlassung des Fahrrads wird ausschließlich in Verbindung mit einem Versicherungs- und Inspektionspaket (einschließlich einer Mobilitätsgarantie) angeboten.

Die Kosten für die Überlassung des Fahrrads sowie für das Versicherungs- und Inspektionspaket (einschließlich einer Mobilitätsgarantie) trägt die nutzende Person grundsätzlich als Monatsraten im Wege der Entgeltumwandlung (sogenannte Umwandlungsrate). Durch die Entgeltumwandlung wird ein Anspruch auf die Überlassung eines Fahrrads begründet.



Für Zeiträume, in denen keine fortlaufenden Bezüge von Seiten des Landes ausgezahlt werden, kann auch keine Entgeltumwandlung mehr stattfinden, da eine Einbehaltung von laufenden Bezügen nicht möglich ist. In diesen Fällen muss die nutzende Person die Monatsrate an das LBV oder die jeweilige bezügelnde bzw. lohnabrechnende Stelle zahlen (sogenannte Gesamtnutzungsrate).

Was beinhaltet die Monatsrate?

Die Monatsraten beinhalten die Finanzierungsraten für das Fahrrad, die Prämien für die Versicherung (einschließlich einer Mobilitätsgarantie) sowie eine jährliche Inspektion. Die Finanzierungsraten bemessen sich nach dem Preis des von der nutzenden Person ausgewählten Fahrrads sowie den in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Verpackung, Versand sowie Versicherung des Versands und Montagekosten) sowie des zusätzlich ausgewählten, fest mit dem Fahrrad verbundenen weiteren Zubehörs. Weitere Informationen zum leasingfähigen Zubehör sind dem "Merkblatt für leasingfähiges Zubehör" zu entnehmen.

Was bedeutet Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung bedeutet: Die nutzende Person verzichtet in Höhe der Umwandlungsrate auf einen Teil ihres Barlohns und erhält stattdessen ein Recht, das Fahrrad des Arbeitgebers zu nutzen.

Die von der nutzenden Person durch eine Entgeltumwandlung finanzierten Umwandlungsrate werden von den laufenden Bruttobezügen der nutzenden Person einbehalten (§ 3 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW bzw. § 2 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVGBW, TV-Radleasing BW). Ein Widerruf der Einwilligung ist nicht möglich.

Welchen steuerlichen Vorteil bringt die Entgeltumwandlung?

Zur Ermittlung des steuerlichen Vorteils bei einer Entgeltumwandlung ist wie folgt vorzugehen:

- In einem ersten Schritt mindern sich durch Entgeltumwandlung die monatlichen Bruttobezüge in Höhe der Umwandlungsrate.
- Das Recht zur privaten Nutzung des Fahrrads stellt einen geldwerten Vorteil dar. Dieser geldwerte Vorteil ist zu versteuern und daher - in einem zweiten Schritt - den monatlichen Bruttobezügen hinzuzurechnen.
- Da der Barlohnverzicht durch die Entgeltumwandlung höher ist als der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung, mindern sich die steuerpflichtigen Bruttobezüge und damit die steuerliche Belastung



Beispiel

Die Umwandlungsrate für das im Rahmen von JobBike BW überlassende Fahrrad beträgt 100 Euro. Der als Arbeitslohn anzusetzende geldwerte Vorteil für das Fahrrad (steuerliche Bemessungsgrundlage: 3.000 Euro) beträgt 7,00 Euro (1 % des auf volle Hundert Euro abgerundeten Viertels von 3.000 Euro).

		Steuerabzug
monatlicher Bruttobezug (vor Entgeltumwandlung)	4.000,00 Euro	971,07 Euro
abzüglich Entgeltumwandlung in Höhe der Umwandlungsrate	- 100,00 Euro	
zuzüglich geldwerter Vorteil	+ 7,00 Euro	
steuerpflichtiger Bruttobezug (nach Entgeltumwandlung)	3.907,00 Euro	932,40 Euro
Steuerersparnis	38,67 Euro	

Unter Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse I, kirchensteuerpflichtig) und des individuellen Steuersatzes verringert sich die steuerliche Belastung um 38,67 Euro.

Steuerliche Behandlung der Nutzungsüberlassung im Einzelnen

Die Überlassung des Fahrrads auch zur privaten Nutzung stellt einen geldwerten Vorteil dar, der bei der nutzenden Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Welche Fahrten sind von der privaten Nutzung umfasst?

Die private Nutzung umfasst neben den Privatfahrten, auch Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Wie hoch ist der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Fahrrads?

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Fahrrads ist mit einem monatlichen Durchschnittswert zu bewerten und zu versteuern (siehe § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG).

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben den Durchschnittswert durch sogenannte gleichlautende Ländererlasse zur steuerlichen Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern vom 9. Januar 2020 (BStBl 2020 I S. 174) wie folgt festgelegt:

- Der monatliche Durchschnittswert für die private Nutzung von Fahrrädern beträgt ab 2020¹ ein Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der steuerlichen Bemessungsgrundlage.
- Steuerliche Bemessungsgrundlage ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer (zur

¹ Erstmalige Überlassung des Fahrrads nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031.

steuerlichen Beurteilung von Zusatzleistungen und leasingfähigem Zubehör siehe unten).

Schließt der geldwerte Vorteil auch die Vorteile aus der Versicherung (einschließlich Mobilitätsgarantie) und der Inspektion mit ein?

Ja, der geldwerte Vorteil schließt die Vorteile aus der Versicherung (einschließlich Mobilitätsgarantie) und der Inspektion ein.

Wie wirken sich Zusatzleistungen und leasingfähiges Zubehör auf den geldwerten Vorteil aus?

Werden mit dem Fahrrad Zusatzleistungen in Anspruch genommen oder leasingfähiges Zubehör ausgewählt, ist die steuerliche Bemessungsgrundlage um die um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreise am Abgabeort für dieses Zubehör (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG) zu erhöhen. Folglich erhöht sich der geldwerte Vorteil bei Zusatzleistungen und zusätzlich ausgewähltem, leasingfähigem Zubehör.

In welcher Höhe werden die von der nutzenden Person selbstgetragenen Kosten steuerlich berücksichtigt?

Von der nutzenden Person selbst getragene Kosten sind insbesondere:

- Kosten für den Ladestrom des Akkus eines Pedelecs, soweit die Kosten im Einzelnen durch Belege nachgewiesen werden können. Der anteilige Stromverbrauch durch das Aufladen des Akkus in der Privatwohnung der nutzenden Person kann weder mit einer Pauschale noch mit einem geschätzten Betrag abgezogen werden.

Diese selbst getragenen Kosten mindern den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Fahrrads bis auf maximal 0 Euro.

Mindert meine Monatsrate den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Fahrrads?

Das kommt darauf an:

- Die im Wege der Entgeltumwandlung finanzierte Umwandlungsrate mindert den geldwerten Vorteil nicht. Denn infolge der Entgeltumwandlung kommt es bereits zu einer steuermindernden Wirkung.
- Wenn das LBV oder die jeweilige bezü gezahlende bzw. lohnabrechnende Stelle keine laufenden Bezüge bzw. Lohn ausbezahlt (z.B. Beurlaubung ohne Bezüge, Eltern- oder Pflegezeit), dann hat die nutzende Person die Gesamtnutzungsrate an das LBV oder

die jeweilige bezü gezahlende bzw. lohnabrechnende Stelle zu zahlen. Diese Gesamtnutzungsrate mindert ausnahmsweise den geldwerten Vorteil.

Werden die von der nutzenden Person selbst getragenen Kosten im Lohnsteuerabzugsverfahren durch das LBV oder die jeweilige bezü gezahlende bzw. lohnabrechnende Stelle berücksichtigt?

Nein, im Lohnsteuerabzugsverfahren ist eine Anrechnung der von der nutzenden Person selbst getragenen Kosten auf den geldwerten Vorteil ausgeschlossen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der nutzenden Person vom LBV oder der jeweiligen bezü gezahlenden bzw. lohnabrechnenden Stelle keine laufenden Bezü ge zahlt werden (z.B. Beurlaubung ohne Bezü ge, Eltern- oder Pflegezeit), und die Gesamtnutzungsraten unmittelbar von der nutzenden Person an das LBV oder die bezü gezahlende bzw. lohnabrechnende Stelle zu zahlen sind.

Können die selbst getragenen Kosten von der nutzenden Person in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden und wenn ja, wie?

Ja, die nutzende Person kann die selbst getragenen Kosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

- Zur erleichterten Geltendmachung der selbst getragenen Kosten in der Einkommensteuererklärung wird das LBV oder die jeweilige bezü gezahlende bzw. lohnabrechnende Stelle den aus der privaten Nutzungsüberlassung des Fahrrads resultierenden geldwerten Vorteil gesondert auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung der nutzenden Person ausweisen.
- Im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist der in der Zeile 3 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Bruttoarbeitslohn um die Summe der von der nutzenden Person selbst getragenen Kosten zu mindern, höchstens bis zu dem in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesenen Betrag des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzungsüberlassung des Fahrrads.
- Anschließend ist der geminderte Bruttoarbeitslohn in die Zeile 5 der Anlage N der Einkommensteuererklärung einzutragen und entsprechend zu erläutern.

Fortsetzung des Beispiels

In der vom LBV oder der jeweiligen bezü gezahlenden bzw. lohnabrechnenden Stelle ausgestellten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist der Bruttoarbeitslohn mit 46.884 Euro (12 Monate x 3.907,00 Euro) und der geldwerte Vorteil für die private Nutzungsüberlassung mit 84 Euro (12 Monate x 7,00 Euro) ausgewiesen.

Im Rahmen der Inspektion für das Fahrrad durch den JobRad-Premiumhändler musste der über den Wert des Inspektionspakets hinausgehende Betrag von 50 Euro direkt an den JobRad-Premiumhändler bezahlt werden.

(Jahres-)Bruttoarbeitslohn		46.884 Euro
abzüglich Kosten für das Fahrrad	50 Euro	
höchstens der geldwerte Vorteil	84 Euro	
niedrigerer Betrag		50 Euro
korrigierter Bruttoarbeitslohn		46.834 Euro

In der Einkommensteuererklärung ist in der Zeile 5 der Anlage N ein um 50 Euro geminderter Bruttoarbeitslohn von 46.834 Euro einzutragen. Die Abweichung muss die nutzende Person dem Finanzamt erläutern.

Überlassung des Fahrrads vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums

Das Fahrrad wird in der Regel bereits vor dem Beginn des Überlassungszeitraums von 36 Monaten für Sie bereitgestellt. Damit wird gewährleistet, dass Sie das Fahrrad auch wirklich ab dem ersten Tag des Überlassungszeitraums nutzen können. Mit dem nächsten Monatsersten beginnt der 36-monatige Überlassungszeitraum zu laufen. Die Bereitstellung vor dem Überlassungszeitraum hat steuerliche Folgen.

Findet eine Entgeltumwandlung statt, wenn ich das Fahrrad vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums übernehme?

Das kommt darauf an:

- Wenn Sie das Fahrrad am 30. oder 31. des Monats vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums übernehmen, findet für diese Tage keine Entgeltumwandlung statt.
- Wenn Sie das Fahrrad früher übernehmen, erfolgt für jeden Tag zwischen der Übernahme des Fahrrads und dem Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums eine Entgeltumwandlung: Die Bruttobezüge mindern sich für jeden Tag um 1/30 der Umwandlungsrate.

In welchem Monat wird mein Gehalt erstmals umgewandelt, wenn ich das Fahrrad bereits vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums übernehme?

Ist durch Bereitstellung des Fahrrads bereits vor Beginn des Überlassungszeitraums eine Entgeltumwandlung vorzunehmen (siehe vorhergehende Frage), erfolgt die Entgeltumwandlung regelmäßig erst in einem der ersten beiden Monate nach Übernahme des Fahrrads.

Muss ich für den Zeitraum vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums einen geldwerten Vorteil für die private Nutzung versteuern?

Ja. Für den Zeitraum vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums ist ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrrad erst am letzten Tag des Monats vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums überlassen wird.

In welchem Monat ist der geldwerte Vorteil für den Zeitraum vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums zu versteuern?

Der geldwerte Vorteil ist in dem Monat vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums zu versteuern.

Wie hoch ist der geldwerte Vorteil für den Zeitraum vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums?

Der geldwerte Vorteil wird immer monatsweise ermittelt. Das gilt selbst dann, wenn das Fahrrad in einem Monat nur einen Tag überlassen wird. Der geldwerte Vorteil ist nicht tageweise zu ermitteln.

Das bedeutet: Der geldwerte Vorteil beträgt auch für den Zeitraum vor Beginn des 36-monatigen Überlassungszeitraums ein Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Steuerliche Bemessungsgrundlage ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers für das Fahrrad einschließlich der Umsatzsteuer und zuzüglich des steuerlichen Werts für Zusatzleistungen und leasingfähiges Zubehör.

Fortsetzung des Beispiels

Der Überlassungszeitraum von 36 Monaten beginnt am 1. Mai, die nutzende Person holt das Fahrrad am 25. April beim Fahrradhändler ab.

Steuerliche Auswirkungen im April

		Steuerabzug
monatlicher Bruttobezug	4.000,00 Euro	971,07 Euro
zuzüglich geldwerter Vorteil für April	+ 7,00 Euro	
steuerpflichtiger Bruttobezug	4.007,00 Euro	974,00 Euro
Steuermehrbelastung		2,93 Euro

Steuerliche Auswirkungen im Mai

		Steuerabzug
monatlicher Bruttobezug	4.000,00 Euro	971,07 Euro
zuzüglich geldwerter Vorteil für Mai	+ 7,00 Euro	

steuerpflichtiger Bruttobezug	4.007,00 Euro	974,00 Euro
Steuermehrbelastung		2,93 Euro

Steuerliche Auswirkungen im Juni

		Steuerabzug
monatlicher Bruttobezug (vor Entgeltumwandlung)	4.000,00 Euro	971,07 Euro
abzüglich Entgeltumwandlung für April in Höhe der anteiligen Umwandlungsrate (6/30 von 100 Euro)	- 20,00 Euro	
abzüglich Entgeltumwandlung für Mai in Höhe der Umwandlungsrate	- 100,00 Euro	
abzüglich Entgeltumwandlung für Juni in Höhe der Umwandlungsrate	- 100,00 Euro	
zuzüglich geldwerter Vorteil für Juni + 7,00 Euro		
steuerpflichtiger Bruttobezug (nach Entgeltumwandlung)	3.787,00 Euro	883,20 Euro
Steuerersparnis		87,87 Euro

Steuerliche Auswirkungen ab Juli

		Steuerabzug
monatlicher Bruttobezug (vor Entgeltumwandlung)	4.000,00 Euro	971,07 Euro
abzüglich Entgeltumwandlung für Juli in Höhe der Monatsrate	- 100,00 Euro	
zuzüglich geldwerter Vorteil für Juli	+ 7,00 Euro	
steuerpflichtiger Bruttobezug (nach Entgeltumwandlung)	3.907,00 Euro	932,40 Euro
Steuerersparnis		38,67 Euro

Unter Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse I, kirchensteuerpflichtig) und des individuellen Steuersatzes erhöht sich im April und Mai die Steuerbelastung um jeweils 2,93 Euro. Denn es ist zwar ein geldwerter Vorteil zu versteuern, die Entgeltumwandlung für diese Monate erfolgt aber erst im Juni und wirkt sich in diesem Monat steuermindernd aus.

Im Monat Juni beträgt die Steuerersparnis dann 87,87 Euro. Die Steuerersparnis ist im Vergleich zur Steuerersparnis ab Juli höher; Grund ist die Entgeltumwandlung im Juni für die Monate April, Mai und Juni.

Steuerliche Behandlung des Erwerbs des Fahrrads nach Ende des Überlassungszeitraums (Übereignung)

Erwirbt die nutzende Person nach Ende des Überlassungszeitraums das von ihr bis dahin genutzte Fahrrad von einem Dritten (hier: JobRad GmbH) verbilligt, hat dies steuerliche Folgen.

Wann liegt ein verbilligter Erwerb vor?

Für die Frage, ob ein verbilligter Erwerb vorliegt, ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort für ein solches Fahrrad zu ermitteln.

Wenn dieser Wert höher ist als der Kaufpreis, ist der Unterschiedsbetrag als sogenannter Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern.

Wie ermittelt sich der um üblichen Preisnachlässe geminderte Endpreis am Abgabeort?

Aus Vereinfachungsgründen kann der übliche Endpreis mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten steuerlichen Bemessungsgrundlage (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer zuzüglich des Wertes für Zusatzleistungen und zusätzliches Zubehör) angesetzt werden. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Wer bezahlt die Steuer aus einem verbilligten Erwerb?

Grundsätzlich hat die nutzende Person die Steuer aus dem verbilligten Kauf zu bezahlen. Allerdings übernimmt bei JobBike BW die JobRad GmbH die Besteuerung des Unterschiedsbetrags nach § 37b Abs. 1 EStG. Das bedeutet: Der verbilligte Erwerb des Fahrrads führt bei der nutzenden Person zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung.

Beispiel

Nach Ablauf von 36 Monaten kauft die nutzende Person das bislang von ihr im Rahmen von JobBike BW genutzte Fahrrad zum Preis von 20 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (hier: 3.000 Euro), also 600 Euro (20 % von 3.000 Euro).

Der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort beträgt 40 % der steuerlichen Bemessungsgrundlage (hier: 3.000 Euro), also 1.200 Euro (40 % von 3.000 Euro). Ein niedrigerer Wert wird von der nutzenden Person nicht nachgewiesen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem üblichen Endpreis von 1.200 Euro und dem tatsächlichen Kaufpreis von 600 Euro, beträgt 600 Euro (1.200 Euro abzüglich 600 Euro) und ist als sogenannter Arbeitslohn von Dritter Seite steuerpflichtig.

Da die JobRad GmbH die Besteuerung des Unterschiedsbetrags von 600 Euro nach § 37b Abs. 1 EStG übernimmt, führt der verbilligte Erwerb des Fahrrads für die nutzende Person zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung.

Steuerliche Behandlung des Erwerbs des Fahrrads vor Ende des Überlassungszeitraums (Übereignung)

Scheidet die nutzende Person vor Ablauf des Überlassungszeitraums aus dem Landesdienst aus und erwirbt daher bereits vor Ablauf des Überlassungszeitraums das von ihr bis dahin genutzte Fahrrad verbilligt von einem Dritten (hier: JobRad GmbH), hat auch dies steuerliche Folgen.

Wann liegt ein verbilligter Erwerb vor?

Für die Frage, ob ein verbilligter Erwerb vorliegt, ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort für ein solches Fahrrad zu ermitteln.

Wenn dieser Wert höher ist als der Kaufpreis, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern.

Wie ermittelt sich der um üblichen Preisnachlässe geminderte Endpreis am Abgabeort?

Bei einem Erwerb vor Ablauf des Überlassungszeitraums kann der übliche Endpreis aus Vereinfachungsgründen wie folgt ermittelt werden:

Der mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten steuerlichen Bemessungsgrundlage (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer zuzüglich des Wertes für Zusatzleistungen und zusätzliches Zubehör) ist um 1 von 60 der auf volle 100 Euro abgerundeten steuerlichen Bemessungsgrundlage für jeden Monat der Restlaufzeit zu erhöhen. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.

Wer bezahlt die Steuer aus einem verbilligten Erwerb?

Grundsätzlich hat die nutzende Person die Steuer aus dem verbilligten Kauf zu bezahlen. Allerdings übernimmt bei JobBike BW die JobRad GmbH die Besteuerung des Unterschiedsbetrags nach § 37b Abs. 1 EStG. Das bedeutet: Der verbilligte Erwerb des Fahrrads führt bei der nutzenden Person zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung.

Beispiel

Die nutzende Person scheidet aus dem Landesdienst aus. Damit endet auch die im Rahmen von JobBike BW vereinbarte Überlassung des Fahrrads vorzeitig. Dieses ist an den Leasinggeber zurückzugeben. Die nutzende Person erwirbt das von ihr bis dahin genutzte Fahrrad zum vereinbarten Preis von 1.600 Euro. Die Restlaufzeit hätte noch 21 Monate betragen.

Der um üblichen Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort beträgt 40 % der steuerlichen Bemessungsgrundlage (hier: 3.000 Euro) zuzüglich weiterer 21/60 der steuerlichen Bemessungsgrundlage (hier: 3.000 Euro), also 2.250 Euro (1.200 Euro [40 % von 3.000 Euro] + 1.050 Euro [21/60 von 3.000 Euro]).

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem üblichen Endpreis von 2.250 Euro und dem tatsächlichen Kaufpreis von 1.600 Euro, beträgt 650 Euro und ist als Arbeitslohn von Dritter Seite steuerpflichtig. Da die JobRad GmbH die Besteuerung des Unterschiedsbetrags von 650 Euro nach § 37b Abs. 1 EStG übernimmt, führt der verbilligte Erwerb des Fahrrads für die nutzende Person zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung.

Steuerliche Behandlung der Überlassung des Fahrrads sowie des Erwerbs des Fahrrads, wenn die nutzende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat

Infolge der in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen sogenannten Kassenstaatsklausel unterliegen die Bezüge der nutzenden Person mit Wohnsitz im

Ausland einschließlich des geldwerten Vorteils für die private Nutzung des Fahrrads sowie des geldwerten Vorteils aus einem verbilligten Erwerb des Fahrrads regelmäßig der inländischen Besteuerung. Die sogenannte Grenzgänger-Regelung ist - mit Ausnahme der Schweiz - bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht anzuwenden.

Was ist zu beachten, wenn die nutzende Person ihren Wohnsitz im Ausland (außer Schweizer Grenzgänger) hat?

- Die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Fahrrads wird vom LBV oder der jeweiligen bezügelnden bzw. lohnabrechnenden Stelle zusammen mit der Versteuerung der laufenden Bezüge vorgenommen.
- Die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus einem verbilligten Erwerb des Fahrrads wird von einem Dritten (hier: JobRad GmbH) durchgeführt. Von der nutzenden Person sind keine Besonderheiten zu beachten.

Was ist zu beachten, wenn die nutzende Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und die Voraussetzungen der Grenzgänger Eigenschaft erfüllt?

Hat die nutzende Person ihren Wohnsitz in der Schweiz und unterliegen deren Bezüge aufgrund der sogenannten Grenzgänger-Regelung in Deutschland dem 4,5 %-igen Quellensteuerabzug (Nachweis durch Vorlage der "Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger - GRE 1" oder der "Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger - GRE 2"), ist Folgendes zu beachten:

- Die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Fahrrads wird vom LBV oder der jeweiligen bezügelnden bzw. lohnabrechnenden Stelle zusammen mit der Versteuerung der laufenden Bezüge vorgenommen. Die Begrenzung des Lohnsteuerabzugs auf höchstens 4,5 % der Bemessungsgrundlage wird vom LBV oder der jeweiligen bezügelnden bzw. lohnabrechnenden Stelle zusammen mit der Versteuerung der laufenden Bezüge vorgenommen.
- Die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus einem verbilligten Erwerb des Fahrrads wird von einem Dritten (hier: JobRad GmbH) durchgeführt. Die Begrenzung des Lohnsteuerabzugs auf höchstens 4,5 % der Bemessungsgrundlage muss vom Dritten (hier: JobRad GmbH) beachtet werden.

Zum Nachweis der Grenzgänger Eigenschaft hat die nutzende Person dem Dritten (hier: JobRad GmbH) eine Abschrift "Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger - GRE 1" oder der "Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger - GRE



2" vorzulegen. Sofern die nutzende Person die für sie bestimmte Ausfertigung dieser Bescheinigung nicht (mehr) auffindet, wird ihr auf Antrag durch das LBV oder der jeweiligen bezügelnden bzw. lohnabrechnenden Stelle eine Mehrfertigung ausgestellt. Die Mehrfertigung kann über das Kundenportal des LBV oder der jeweiligen bezügelnden bzw. lohnabrechnenden Stelle beantragt werden.

Die nutzende Person ist verpflichtet, den als Sachbezug zu erfassenden geldwerten Vorteil aus einem verbilligten Erwerb des Fahrrads vom Dritten (hier: JobRad GmbH) in der in der Schweiz abzugebenden Steuererklärung anzugeben.

Unterliegt die nutzende Person mit Wohnsitz in der Schweiz aufgrund der sogenannten Abwanderungsbesteuerung weiterhin in Deutschland der Steuerpflicht (Wegzugsbesteuerung im Wegzugsjahr plus 5 folgende Jahre), ist die Grenzgänger-Regelung nicht anzuwenden, da die Abwanderungsbesteuerung der Grenzgänger-Regelung vorgeht (Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 15 a Abs. 1 Satz 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz).

Eine teilweise Freistellung von Abzugssteuern nach § 39 Abs. 4 Nr. 5 EStG bei Arbeitslöhnen kommt bei Grenzgänger-Abwanderern so lange nicht in Betracht, wie Artikel 4 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz anzuwenden ist. Für die evtl. Anrechnung Schweizer Steuern im Lohnsteuerabzugsverfahren oder der Veranlagung ist § 18 Abs. 3 der Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2187) zu beachten.

Umsatzsteuer

Durch die gesetzliche Neuregelung in § 2b UStG wird die Überlassung von Fahrrädern und Pedelecs im Rahmen von Jobbike BW zu einem umsatzsteuerpflichtigen Vorgang. Die umsatzsteuerliche Behandlung hat jedoch keine Auswirkung auf die von den nutzenden Personen zu entrichtende Gesamtnutzungs- bzw. Umwandlungsraten.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Referat 11 Organisation | Referat 32 Einkommensteuer und Nebengesetze
Neues Schloss (Schlossplatz 4)
70173 Stuttgart

Verwendete Abkürzungen:

BStBl I Bundessteuerblatt Teil

EStG Einkommensteuergesetz

LBesGBW Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg

LBeamtVGBW Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg

LBV Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg